

WK1

 **BURGEN**
LANDKREIS



Umsetzung des E-Governments

Duc Do, IT-Koordinator

Folie 1

WK1 Thema korrigieren und wegen der Arbeitsgruppe auf den Vortrag unten verweisen.
Wilke, Kirsten; 03.08.2018

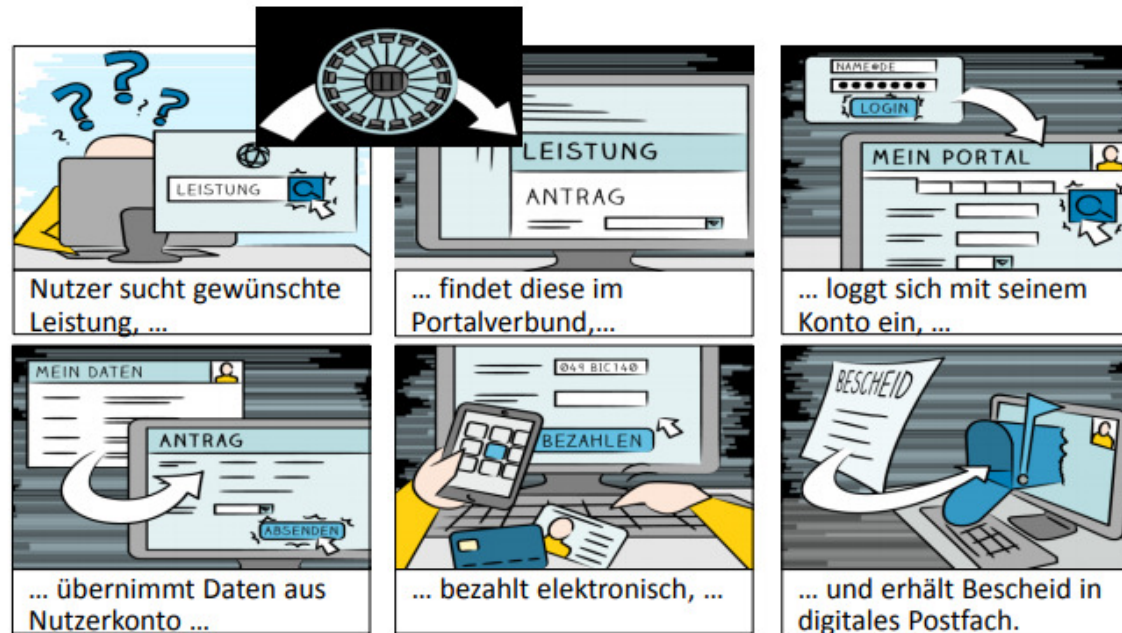
Gliederung

- Was ist E-Government?
- Ausgangssituation und Rahmenbedingungen (rechtlich – OZG und tatsächlich)
- E-government-Prozess in der Verwaltung
- Definition der Verwaltungsleistungen gem. OZG als Hilfestellung für die Kommunen
OZG-Umsetzungskatalog des Bundes
- Vor welchen Herausforderungen stehen die Kommunen noch?

Was ist E-Government?

„E-Government ermöglicht Bürgerinnen, Bürgern und Unternehmen den unkomplizierten und zeitlich unabhängigen Zugang zu den Leistungen des Staates.
Der Gang zum Amt wird so in den meisten Fällen überflüssig.
Darüber hinaus wird Verwaltungshandeln durch den Einsatz von E-Government-Verfahren schneller und kostengünstiger.“ Definition vom Bundesministerium des Innern

Nutzersicht



Gliederung

- Was ist E-Government?
- Ausgangssituation und Rahmenbedingungen (tatsächlich und rechtlich – OZG)
- E-government-Prozess in der Verwaltung
- Definition der Verwaltungsleistungen gem. OZG als Hilfestellung für die Kommunen
OZG-Umsetzungskatalog des Bundes
- Vor welchen Herausforderungen stehen die Kommunen noch?

Digitalisierung im Burgenlandkreis

- Der Kreistag hat am 11.5.2017 der Verwaltung folgenden Auftrag erteilt:

„Die Verwaltung wird beauftragt, ein **Konzept zur Einführung des E-Governments** für die Bürger des Landkreises zu erarbeiten und in den Ausschüssen vorzustellen.“

E-Government in Deutschland

Im europaweiten Vergleich sind wir im Mittelfeld

- Digitalisierungsindex der EU 2017: Platz 11 von 28
- Estland, Dänemark, Schweden, Niederlande etc. sind im E-Government deutlich weiter
- EU-Kommission ist sehr aktiv (z. B. eGovernment Action Plan, Once-Only Pilot-Projekt, Digital Single Gateway der EU...)



Rechtlicher Rahmen: Onlinezugangsgesetz (OZG)

Onlinezugangsgesetz

§ 1 OZG Abs. 1

„**Bund und Länder** sind verpflichtet, [...] **ihre Verwaltungsleistungen auch elektronisch über Verwaltungsportale** anzubieten. (Frist 31.12.2022)

§ 2 OZG Abs. 3

„**Verwaltungsleistungen** im Sinne dieses Gesetzes sind die elektronische Abwicklung von **Verwaltungsverfahren** [...]“.

§ 9 VwVfG

„Das **Verwaltungsverfahren** im Sinne dieses Gesetzes ist **die nach außen wirkende Tätigkeit der Behörden** [...]“

d.h. von der Umsetzung sind „nur“ die Verwaltungsleistungen mit Außenwirkung betroffen

Onlinezugangsgesetz

§ 1 OZG Abs. 2

Bund und Länder sind verpflichtet, ihre **Verwaltungsportale** miteinander zu einem **Portalverbund** zu verknüpfen.

Für Sachsen-Anhalt: **Bürger- und Unternehmensservice**

§ 2 Abs. 2 OZG

Das „**Verwaltungsportal**“ bezeichnet ein bereits gebündeltes elektronisches Verwaltungsangebot eines Landes oder des Bundes mit entsprechenden Angeboten einzelner Behörden.

§ 2 Abs. 5 OZG

Ein „**Nutzerkonto**“ ist eine zentrale Identifizierungskomponente, die eine staatliche Stelle anderen Behörden zur einmaligen oder dauerhaften Identifizierung der Nutzer zu Zwecken der Inanspruchnahme von Leistungen der öffentlichen Verwaltung bereitstellt.
Die Verwendung von Nutzerkonten ist für die Nutzer freiwillig.

Onlinezugangsgesetz

- § 6 Abs.1 OZG

„Für die Kommunikation zwischen den im Portalverbund genutzten informationstechnischen Systemen legt das Bundesministerium des Innern [...] **die technischen Kommunikationsstandards** fest“.

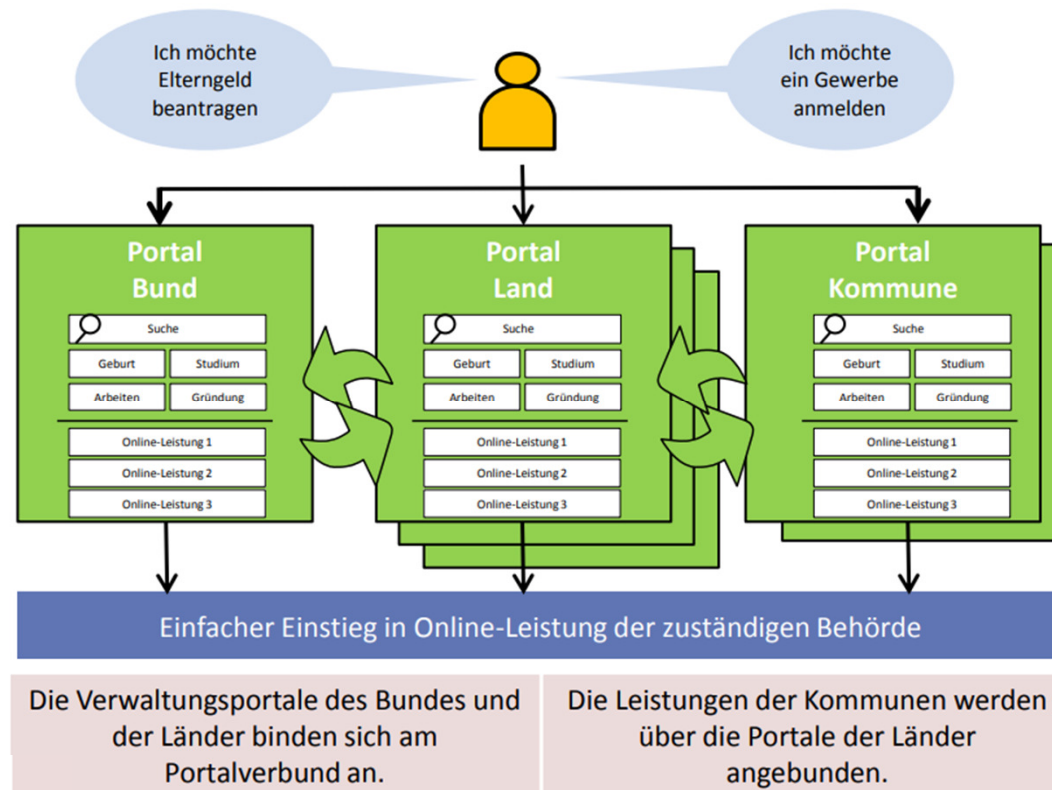
-> Standardisierungsmandat beim Bund (z.B. Standard XRechnung)
im Gegenzug wurden den Ländern finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt...

Kommen diese Mittel auch bei den Kommunen an?

Kerngedanke

Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen sollen

- alle Leistungen im Portalverbund leicht finden können
- jede Online-Leistung von jedem Verwaltungsportal im Verbund aufrufen können und
- mit jedem Nutzerkonto abwickeln können.



§ 3 Abs. 2 OZG: „Bund und Länder stellen im Portalverbund Nutzerkonten bereit [...]“

Fazit zum Onlinezugangsgesetz:

1. vom OZG sind nicht nur Bund und Länder, sondern auch die **Kommunen** betroffen
2. keine Pflicht interne Prozesse zu digitalisieren
3. Zwang zur Erstellung von digitalen Angeboten aus Nutzersicht
4. Pflicht des Landes Nutzerkonten zur Verfügung zu stellen
5. Bund hat Standardisierungsmandat
6. Frist 31.12.2022
7. Wer profitiert von den Ausgleichszahlungen des Bundes ?

E-Government in Sachsen-Anhalt aus unserer Sicht

In Sachsen-Anhalt haben wir derzeit noch folgende Probleme:

- papierbasierte Anträge und Formulare werden in den Verwaltungen oft noch vorausgesetzt
- fehlendes E-Government-Gesetz in Sachsen-Anhalt
- BUS Sachsen-Anhalt stellenweise fehler- und lückenhaft (Vortrag Arbeitsgruppe)
- den Kommunen fehlen zur Umsetzung die finanziellen und personellen Mittel

Stand August 2018: E-Government-Gesetz ist derzeit in Erarbeitung

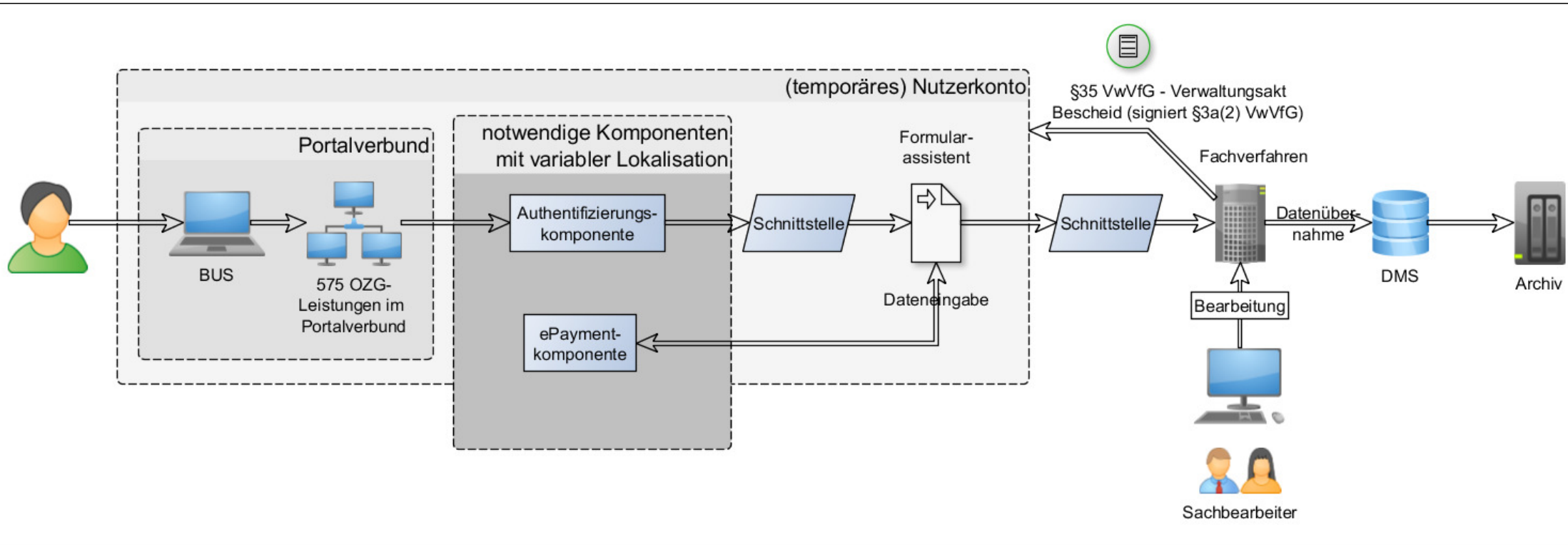
Ausgangssituation im BLK

- Im BLK gibt es noch keine E-Governmentlösung außer iKFZ
- Formularassistenten von Formsolutions (832 Formulare)
Testumgebung seit Oktober 2017
- Jedoch keine Zuordnung für Ämter/Sachgebiete bzw. Rechtsgebiete
- Viele Formulare waren für die Gemeinden oder Städte-> Filterung für Landkreis
- Keine Übersicht über die Schnittstellen zwischen den Fachverfahren und Formularassistenten
- Deswegen Erstellung einer Liste mit Zuordnung der Formulare zu den Ämtern und Sachgebieten
- Zuordnung der Fachverfahren zu den einzelnen Formularen

Amt	Fachanwendung	Ort	Anträge im Form solutions Paket	Rechtsgrundlage	rechtliche Voraussetzungen	technische Voraussetzungen
51.10	Elterngeld	Land S-A	Antrag auf Elterngeld nach dem Bundeselterngeldgesetz und Elternzeitgesetz	§ 7(1) BEEG	§3a VwVfG	keine Schnittstellen
51.10	PROSOZ 14plus Grundmodul und Zusatzmodule	BLK	Antrag auf Übernahme der Kosten für den Besuch einer Kindertagesstätte	§ 90 Abs.2 SGB VIII	§ 36 a SGB I	Gespräche zwischen Fom Solutions und Prosoz
51.10	PROSOZ 14plus Grundmodul und Zusatzmodule	BLK	Antrag auf Übernahme der Kosten für die Tagesbetreuung	§ 23 SGB VIII	§ 36 a SGB I	Gespräche zwischen Fom Solutions und Prosoz
51.10	PROSOZ 14plus Grundmodul und Zusatzmodule	BLK	Antrag auf Vermittlung einer Tagespflegestelle	§ 43 SGB VIII	§ 36 a SGB I	Gespräche zwischen Fom Solutions und Prosoz

Gliederung

- Was ist E-Government?
- Ausgangssituation und Rahmenbedingungen (rechtlich – OZG und tatsächlich)
- **E-Government-Prozess in der Verwaltung**
- Definition der Verwaltungsleistungen gem. OZG als Hilfestellung für die Kommunen
OZG-Umsetzungskatalog des Bundes
- Vor welchen Herausforderungen stehen die Kommunen noch?



Ergebnis: Max. drei Klicks zur Abwicklung

1. Klick:
Suche



Verwaltungsportal

Leistung
z. B. Geburtsurkunde

Ort / PLZ
z. B. Ingolstadt

2. Klick:
Auswahl aus Trefferliste



Verwaltungsportal

Geburtsurkunde beantragen

**Antrag Aufnahme
Geburtenregister**

....

3. Klick:
Ergebnisanzeige und Aufruf
Online-Dienstleistung



Verwaltungsportal

**Leistungsbeschreibung
Stammtext**

**Leistungsbeschreibung
Ergänzung Land / Kommune**

Zuständige Stelle

 **Link Online-
Beantragung**

Erlass / Übernahme der Gebühr für Kindertageseinrichtungen

Beschreibung

Ermäßigung:

Die Träger von Tageseinrichtungen können die Kostenbeiträge für ihre Tageseinrichtungen u.a. nach Einkommensgruppen und Kinderzahl oder Zahl der Familienangehörigen staffeln.

Übernahme:

Auf Antrag wird der Kostenbeitrag für den Besuch des Kindes /der Kinder in einer Kindertageseinrichtung ganz oder teilweise erlassen bzw. ganz oder teilweise übernommen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Dieses ist in der Regel bei geringen Einkommensverhältnissen gegeben. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82-85, 87, 88 SGB XII.

An wen muss ich mich wenden?

Ermäßigung:

an den Träger der Kindertageseinrichtung

Übernahme/Erlass:

Jugendamt

Welche Unterlagen werden benötigt?

Welche Fristen muss ich beachten?

Rechtsgrundlage

Anträge / Formulare

Zuständige Stelle

Jugendamt

Postfach

1151
06601 Naumburg (Saale), Stadt

Postanschrift

Schönburger Straße 41
06618 Naumburg (Saale), Stadt

Telefon

03445 73-1311

Fax

03445 73-1336

E-Mail

[Kontakt aufnehmen](#)

WWW

<http://www.burgenlandkreis.de>

Öffnungszeiten

Dienstag
08.30 - 11.30 Uhr
13.00 - 17.30 Uhr

Donnerstag
08.30 - 11.30 Uhr
13.00 - 15.00 Uhr

Freitag
08.30 - 11.30 Uhr

Link zur
Onlinebeantragung

Gliederung

- Was ist E-Government?
- Ausgangssituation und Rahmenbedingungen (rechtlich – OZG und tatsächlich)
- E-Government-Prozess in der Verwaltung
- Definition der Verwaltungsleistungen gem. OZG als Hilfestellung für die Kommunen
OZG-Umsetzungskatalog des Bundes
- Vor welchen Herausforderungen stehen die Kommunen noch?

OZG-Umsetzungskatalog

Digitale Verwaltungsleistungen
im Sinne des Onlinezugangsgesetzes



Umsetzungskatalog

- Im Auftrag des Bundesministeriums des Innern, für Bauen und Heimat erstellt
- 575 OZG-Leistungen
- Systematisierung nach Lebens- und Geschäftslagen (55)
- Durchschnittlich 10 Verwaltungsleistungen in einer Lebens- oder Geschäftslage

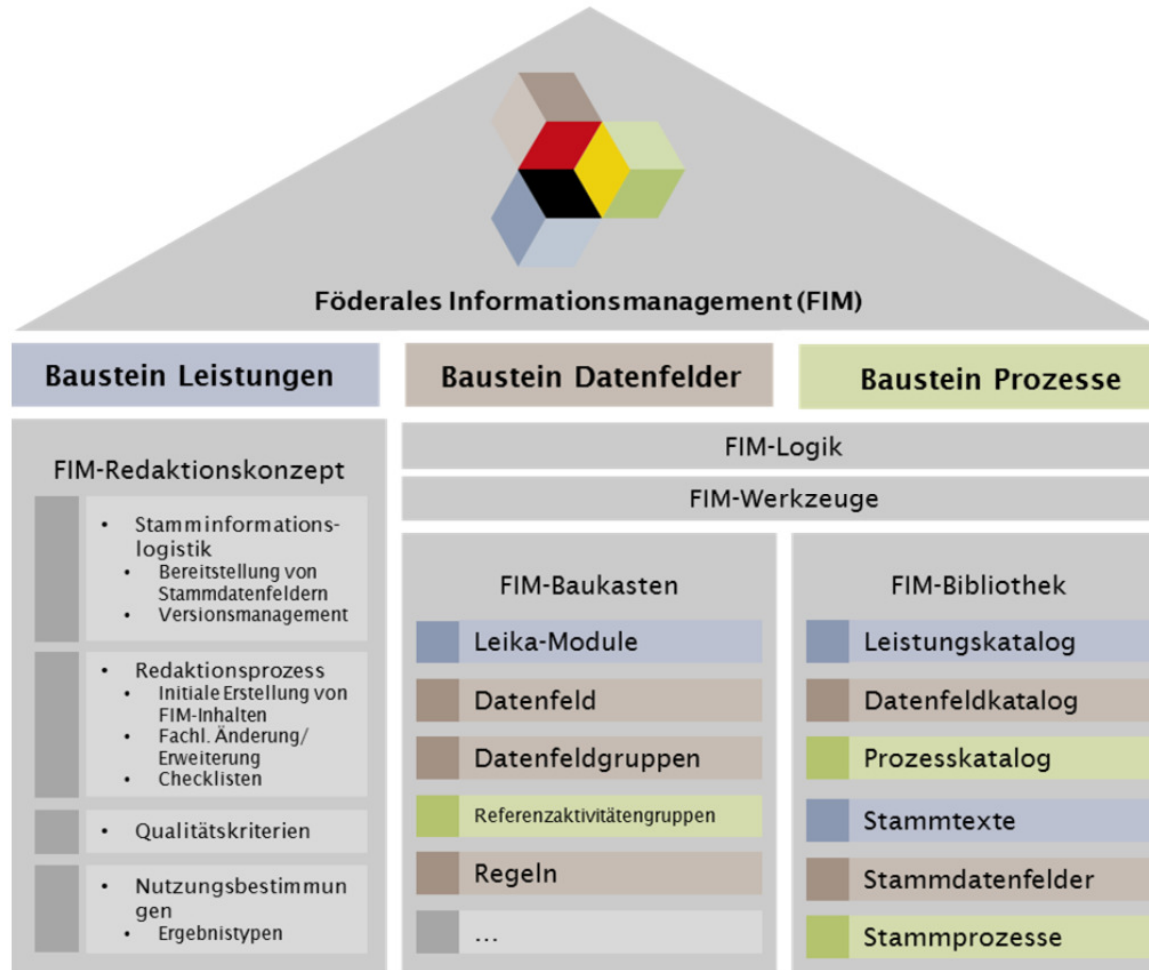
- Ausgangspunkt: Leistungskatalog der öffentlichen Verwaltung (Leika),
Experteninterviews (Förderales Informationsmanagement-FIM), Befragung, Website-Recherche

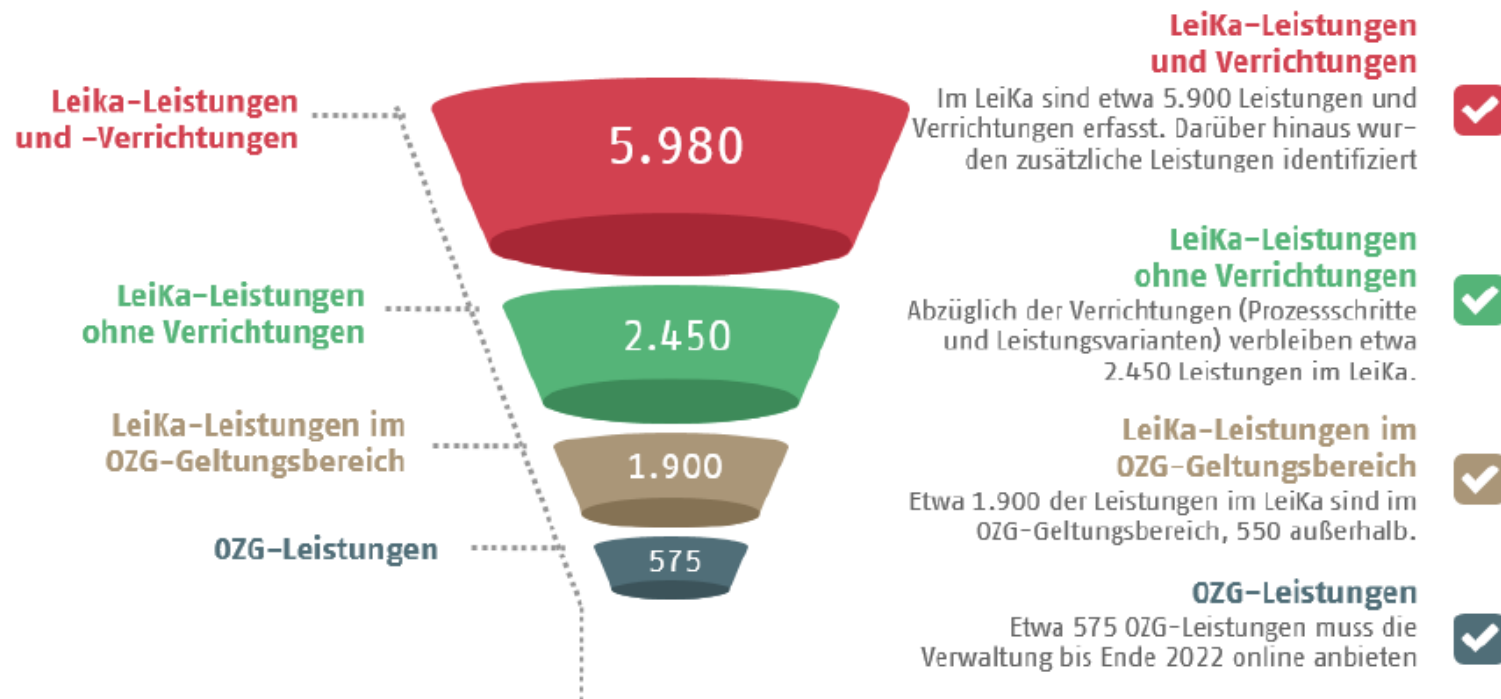
- Extraktion von Verwaltungsleistungen mit Außenwirkung

= 575 OZG-Leistungen

Link zum Download:

https://www.it-planungsrat.de/SharedDocs/Downloads/DE/Entscheidungen/26_Sitzung/TOP2_Anlage_OZGUmsetzungskatalog.html





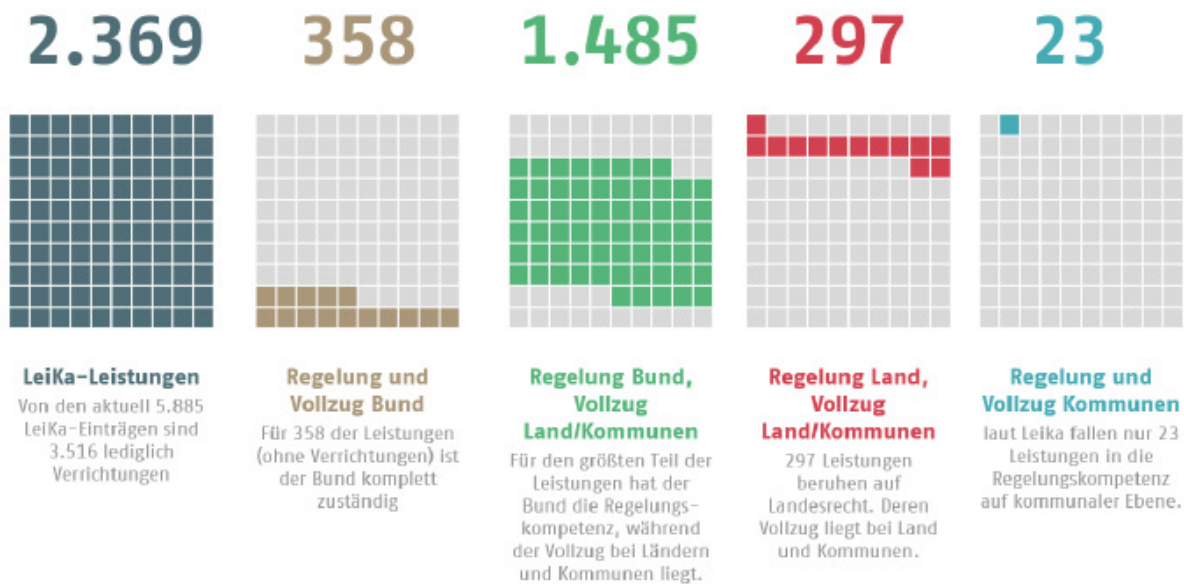


Abbildung 1: Anzahl der Leika-Leistungen und deren Verteilung über die Verwaltungsebenen

Geeignetheit als ungeschriebene Voraussetzung

- OZG trifft keine ausdrückliche Aussage zu Verwaltungsleistungen, die nicht dazu geeignet sind, elektronisch angeboten bzw. abgewickelt zu werden.
- Ausschluss ungeeigneter Verwaltungsleistungen
- Was ist ungeeignet? (3 Formen der Unmöglichkeit)
 - faktische Unmöglichkeit (z.B. Impfung oder Entleeren einer Mülltonne)
 - rechtliche Unmöglichkeit (z.B. Inaugenscheinnahme Antragsteller zum Abgleich mit dessen Foto)
 - wirtschaftliche Unmöglichkeit (z.B. krasses Missverhältnis zwischen Kosten und Nutzen)

Ergebnis: Verwaltungsleistungen, deren elektronisches Angebot unmöglich ist, sind für die Umsetzung nach OZG ungeeignet.

Prioritäten der OZG-Umsetzung



Priorität 1

- Anerkennung von Berufsqualifikation
- Geburtsurkunde- und bescheinigung
- **Kraftfahrzeugzulassung, -um –und –abmeldung**
- Meldebestätigung- und registerauskunft
- Melde- und Beitragsnachweisverfahren zur Sozialversicherung
- Personalausweis
- Unternehmensanmeldung und-genehmigung
- Wohnsitzmeldungen

Priorität 2

- Anerkennung von Bildungsabschlüssen
- Aufenthaltserlaubnis und -karte
- Ausbildungsförderung
- Bauvorbescheid und Baugenehmigung
- Betriebsnummer nach SGB IV
- Einbürgerung
- Einkommensteuer
- Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale
- Elterngeld

Umsetzungskatalog

- Diese Verwaltungsleistungen wurden in **Lebenslagen** für Bürger und **Geschäftslagen** für Unternehmen eingeteilt

4	OZG-Leistungen für Bürgerinnen und Bürger	23
4.1	Themenbereich Familie & Kind.....	23
4.1.1	Lebenslage Geburt	23
4.1.2	Lebenslage Adoption & Pflegekinder	26
4.1.3	Lebenslage Kinderbetreuung.....	28
4.1.4	Lebenslage Eheschließung	31
4.1.5	Lebenslage Scheidung.....	33
4.1.6	Lebenslage Trennung mit Kind	34
5	OZG-Leistungen für Unternehmen	133
5.1	Themenbereich Unternehmensführung & -entwicklung	133
5.1.1	Geschäftslage Unternehmensstart und Gewerbezulassung.....	133
5.1.2	Geschäftslage Arbeitgeber sein.....	152
5.1.3	Geschäftslage Arbeitssicherheit	159
5.1.4	Geschäftslage Aus-, Weiterbildung und Sachkunde	161
5.1.5	Geschäftslage Ausschreibungen und öffentliche Aufträge	176
5.1.6	Geschäftslage Statistik- und Berichtspflichten	179
5.1.7	Geschäftslage Veranstaltungen.....	182
5.1.8	Geschäftslage Geschäftsauflösung und Unternehmensübergang	185

4.1.1.4 Geburtsanzeige

Die Geburt eines Kindes muss binnen einer Woche beim Standesamt angezeigt werden.

zugeordnete LeiKa-Leistungskennung	Leika-ID	LeiKa-Typ
Anzeige einer Geburt ^{TOP 100} *****	99027006000000	2,3
Anzeige einer Hausgeburt ^{TOP 100} *****	99027007000000	2,3
Anzeige einer Fehlgeburt ^{TOP 100} *****	99027009000000	2,3

LeiKa-Typ	Regelungskompetenz	Vollzugskompetenz
1	Bundesebene	Bund
2a	Bundesebene	Vollzug durch Landesebene
2b		Ausführungsvorschriften durch Landes- ebene, Vollzug durch kommunale Ebene
3a	Bundesebene (Abweichungsrecht)	Vollzug durch Landesebene
3b		Ausführungsvorschriften durch Landes- ebene, Vollzug durch kommunale Ebene
4a	Landesebene	Vollzug durch Landesebene
4b		Vollzug durch kommunale Ebene
5	Kommunale Ebene	Vollzug durch kommunale Ebene

Gliederung

- Was ist E-Government?
- Ausgangssituation und Rahmenbedingungen (rechtlich – OZG und tatsächlich)
- E-Government-Prozess in der Verwaltung
- Definition der Verwaltungsleistungen gem. OZG als Hilfestellung für die Kommunen
OZG-Umsetzungskatalog des Bundes
- Vor welchen Herausforderungen stehen die Kommunen noch?

E-Government in Sachsen-Anhalt aus unserer Sicht

In Sachsen-Anhalt haben wir derzeit noch folgende Probleme:

- papierbasierte Anträge und Formulare werden in den Verwaltungen oft noch vorausgesetzt
- fehlendes E-Government-Gesetz in Sachsen-Anhalt
- BUS Sachsen-Anhalt stellenweise fehler- und lückenhaft (Vortrag Arbeitsgruppe)
- den Kommunen fehlen zur Umsetzung die finanziellen und personellen Mittel

Stand August 2018: E-Government-Gesetz ist derzeit in Erarbeitung

Umfangreiche Arbeiten sind für ein erfolgreiches e-governement erforderlich:

„**Backend**“ – Fachverfahren der Verwaltung müssen mit möglichst standardisierten Schnittstellen versehen werden

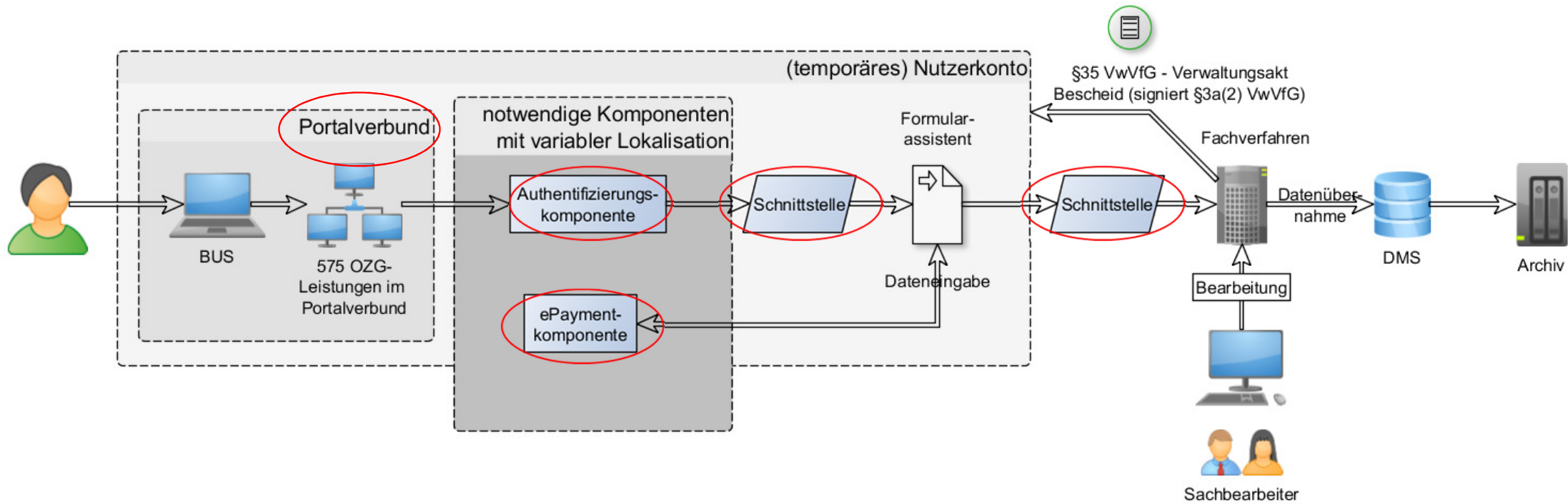
„**Frontend**“ – digitale Schnittstellen zu den Diensten der Verwaltung in Form Services und Apps

„**Portale**“- also die Websites der Verwaltung, in denen die digitalen Dienste, im Idealfall organisiert nach den **Lebenslagen der Bürger und den Geschäftslagen der Unternehmen** integriert werden sollen

„**Querschnittskomponenten**“

- Identifizierungskomponenten zur Nutzung der digitalen Services
- Komponenten zur Erstellung von digitalen Bescheiden (Signaturen?)
- E-Payment- Komponente für die Verwaltungen

Wer muss dies machen?



Die Kommunen brauchen Hilfe bei

Nutzung des Portalverbundes
Authentifizierungskomponente
E-Paymentkomponente
Schnittstellen

Lösungsansatz

- Das Land pflegt intensiv die 575 OZG Leistungen im BUS

Bürger- und Unternehmensservice Neue Suche

✓ Gewählter Ort: **Zeitz (0671..)** - [ändern](#) [löschen](#)

✓ Gewählte Leistung: **Einbürgerung** - [ändern](#)

✓ **Es wurden Informationen zu "Einbürgerung" gefunden.**

[Ausdrucken](#) [PDF herunterladen](#) [Fester Link \(Deeplink\)](#)

Einbürgerung **Keine zuständige Stelle gefunden**

Beschreibung

Sachsen-Anhalt begrüßt, unterstützt und ermutigt diejenigen Ausländerinnen und Ausländer, die auf Dauer hier leben und die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben möchten. Um einen deutschen Pass zu erhalten, kann man sich einbürgern lassen. Damit erwirbt man die deutsche Staatsangehörigkeit und kann gleichberechtigt am gesellschaftlichen und politischen Leben teilnehmen.

Die Einbürgerung bringt für Sie viele Vorteile. Sie können Ihren Beruf frei wählen, Sie erhalten das Wahlrecht, können selbst gewählt werden, erhalten Ausweisungs- und Auslieferungsschutz und bekommen im Ausland jederzeit konsularischen Schutz durch die deutschen Auslandsvertretungen. Außerdem können Sie als Deutscher ohne Visum in viele andere Länder reisen.

Lösungsansatz

- Das Land stellt die entsprechenden Schnittstellen bereit
- Land stellt Nutzerkonten bereit, die eIDAS-konform (interoperabel) sind
- Nutzerkonten müssen standardisierte Schnittstellen haben, da einige Kommunen wie Halle und Saalekreis an einem eigenen Nutzerkonto bereits arbeiten
- Klärung der Aufgabenverteilung zwischen Land und Kommunen (z.B. Wohngeld, Elterngeld)
- Land unterstützt Kommunen bei e-Payment Bezahlssystemen

Onlinezugangsgesetz- Stand heute

- „Wann“- 31.12.2022 ✓
- „Was“- Welche Leistungen sollen digitalisiert werden? (siehe Umsetzungskatalog- 575 OZG) ✓
- „Wer“- **Aufgabenverteilung** technische Voraussetzungen zwischen den Verwaltungsebenen und innerhalb der Gebietskörperschaften ist noch unklar (Wohngeld, Elterngeld etc.) ✗
- „Wie“- In welcher **Struktur** und mit welchen **Technologien** auf Basis welcher **Architektur** werden die Leistungen digital verfügbar gemacht? ✗

Quellen

- OZG-Umsetzungskatalog



ZUKUNFT

BÜRGEN LANDKREIS